



HALLE (SAALE) ★ Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle
Gegen Empfangsbestätigung

Zoologischer Garten Halle GmbH
z. H. des Geschäftsführers - Herrn Jacob
Fasanenstraße 59
06114 Halle (Saale)

Dienstgebäude:	Hansering 15
Auskunft erteilt:	06108 Halle (Saale)
Telefon:	[REDACTED]
Telefax:	(03 45) 2 21 46 67
Sprechzeiten:	Di. 9-12 Uhr und 13-18 Uhr Do. 9-12 Uhr und 13-15 Uhr
Sie erreichen uns:	Linien 1, 2, 4, 5, 9 Joliot-Curie-Platz
Internet:	www.halle.de
E-Mail:	umweltamt@halle.de

Halle (Saale),

06. April 2005

Genehmigung zum Betrieb eines Zoos gemäß § 52 (2) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 23. Juli 2004)
- Betriebserlaubnis für die Zoologischer Garten Halle GmbH

Sehr geehrter Herr Jacob,

auf Ihren Antrag vom 03.02.2005, auf Erteilung einer Betriebserlaubnis zum Betreiben eines Zoos i.S.d. § 52 (2) Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 23. Juli 2004, GVBl. LSA, S. 454, geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2005, GVBl. LSA S. 14) ergeht folgende

Genehmigung,

Ich genehmige Ihnen hiermit, unbeschadet der Rechte Dritter, das Betreiben eines Zoos gemäß § 52 NatSchG LSA auf dem Grundstück

Gemarkung Giebichenstein
Flur 2, Flurstücke 53; 54/1; 55/1; 58/3; 67/1 und 88/1
Flur 4, Flurstücke 3/1; 13/9; 11/1 und 13/1

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

1. Gehegeübersichtsplan vom 21.01.2005 im Maßstab 1:1000 (2 Blätter) - Anlage 1
2. Tabellarische Übersicht der Gehege (Schreiben vom 03.02.2005) mit Angabe der gehaltenen Arten und der Höchstzahl der Tiere, die gehalten werden dürfen und den Abmessungen der Gehegeteile (16 Seiten) - Anlage 2
3. Übersicht der im Genehmigungsverfahren zur Beurteilung der Haltungsbedingungen herangezogenen Haltungsgutachten (1 Seite) - Anlage 3

1.

Nebenbestimmungen

Artenschutzrechtliche Auflagen:

1. Jede wesentliche Änderung des Zoos, insbesondere im Tierbestand und an den Anlagen sowie die Neuerrichtung von Anlagen nach Ertelung dieser Betriebserlaubnis bedürfen einer erneuten Genehmigung. Diese ist rechtzeitig vorher, unter Einreichung aller dafür erforderlicher Unterlagen, bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) zu beantragen.
2. Für die besonders und die streng geschützten Arten, d.h. Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97), des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (92/43/EWG), der Anlage 1 der BArtSchV und der europäischen Vogelarten, sind die notwendigen Nachweisdokumente für deren rechtmäßigen Besitz stets vollständig zu führen. Dazu müssen zukünftig, neben den EG-Vermarktungsgenehmigungen, Herkunftsnachweise bzw. ARKS-Ausdrucke mit den Angaben zu den Elternieren vorliegen. Tauschvereinbarungen und Rechnungen sind als Herkunftsnachweise unzureichend.
3. Für die nachfolgend aufgeführten Tiere sind die vollständigen Herkunftsnachweise noch vorzulegen. Für 5 Beos aus dem Altbau vor dem 18.11.1997 sind Nachweise evtl. als Tagebuchkopien über Abgaben ohne Belege vorzulegen. Für 4 Graue Pfaffen mit den Taxon-Report-Nr. 883008, 983169, 202180 und 203147 sind die Herkunftsnachweise der Fasanerie Möller nachzureichen. Der Herkunftsnachweis für die 3 Gelben Pfeilgiftfrösche aus dem Tierpark Chemnitz sind ebenfalls noch vorzulegen. Für die Vietnamfasane mit den Taxon-Report-Nr. 201230 und 202237 sowie die Weißhaubenfasane mit den Taxon-Report-Nr. 201226 und 201228 stehen die Herkunftsnachweise noch aus, welche nachgereicht werden müssen.
4. Für alle von Bürgern ohne Belege abgegebenen Tiere (insbesondere die zur Zeit im Zoo gehaltenen Tiere, wie der Kleine Gelbhaubenkakadu, die Meyers-Papageien, die Gelbbrustara, der Dunkelrote Ara, der Nandaya-Sittich, die Vierzehen-Steppenschildkröten und die Maurische Landschildkröten) ist die Abgabe bzw. die Vermarktung untersagt. Auch die Abgabe und/oder Vermarktung der beiden Schildkröten bzw. der beiden Helmutrakos ist aufgrund der fehlenden Herkunftsnachweise ebenfalls untersagt. Der diesbezüglich vorliegende Herkunftsnachweis für 4 Hartlaubrakos ist nicht ausreichend. Auch für den Kronenkranich mit der Taxon-Report-Nr. 783001 gilt aufgrund fehlender bzw. nicht mehr nachvollziehbarer Herkunftsnachweise das Abgabe- und/oder Vermarktungsverbot. Eventuelle Ausnahmen von dem Abgabe bzw. Vermarktungsverbot sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) abzustimmen. Fehlende Kennzeichen bei

den o. a. Tieren sind unverzüglich zu ergänzen bzw. ist eine Fotodokumentation für die Schildkröten anzufertigen.

5. Für alle gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) kennzeichnungspflichtigen Arten ist die vorgegebene Kennzeichnungsmethode (Beringung, Transponderung bzw. Fotodokumentation) nach Maßgabe der Anlage 6 dieser Verordnung, falls zwischenzeitlich nicht schon erfolgt, nachzuholen. Es sind Artenskennungskennzeichen des Bundesverbandes für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) oder des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e.V. (ZZF) zu verwenden. Bei nachgezüchteten Vögeln ist, soweit nicht anders genehmigt, die geschlossene Beringung anzuwenden.
6. Der Bestand an besonders und streng geschützten Arten ist in einem tagaktuellen Register zu führen. Im Hinblick auf die Registerprüfung zum besonders und streng geschützten Tierbestand sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) selbständig jeweils zum Jahresende die aktuellen Bestandslisten artweise als ARKS-Ausdruck vorzulegen. Diese Bestandslisten sind mit den genauen Herkunftangaben, insbesondere bei den aufgenommenen Pfleglingen, und mit den Nummern der EG-Bescheinigungen zu vervollständigen. Auf der Grundlage der Buchführungspflicht haben diese Bestandslisten die folgenden Angaben zu enthalten: Art, laufende Nummer, Geburtsdatum, Erwerbsdatum, Geschlecht, Kennzeichen, Nr. des EG-Dokuments bzw. Art des Herkunftsnachweises, Herkunftsadresse bzw. die lfd. Nr. der Elterntiere sowie Verbleib (Adresse des Abnehmers / Präparators bzw. eigener Präparatebestand).

7. Bei der Aufnahme von Pfleglingen der besonders und der streng geschützten Arten ist in einem ebenfalls tagaktuell zu führenden Register die Herkunft des Tieres, das Abgabedatum, der Fundort, die Art der Verletzung sowie der Finder bzw. der Abgebende zu vermerken. Dauerpfleglinge unterliegen den Kennzeichnungsvorschriften der Bundesartenschutzverordnung und dürfen nicht vermarktet oder abgegeben werden. Bei jagdrechtlich geschützten Arten (insbesondere Greifvögel) ist für die Dauerpfleglinge die Abtrittserklärung des zuständigen Jagdausbüsbereichs einzuholen und dem Register beizufügen.
8. Auf der Grundlage der Buchführungspflicht ist für im Bestand befindliche Präparate bzw. Teile von toten Tieren der besonders und der streng geschützten Arten eine getrennte Liste zu führen, der die entsprechenden Nachweise und Dokumente zuzuordnen sind.
9. Bei der Aufnahme und Abgabe von Tieren, die dem EEP (Europäisches Erhaltungs-zuchtprogramm) oder ähnlichen Zuchtprogrammen unterliegen, sind im Rahmen dieser Genehmigung die Vorgaben des EEP-Koordinators bzw. die Vorgaben des jeweiligen Zuchtprogrammes einzuhalten.

Auflagen zur Tierhaltung:

10. Die entsprechenden Haltungsnormativen für die jeweiligen Tierarten sind jederzeit unbedingt einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die in Anlage 3 zu dieser Betriebslaubnis aufgeführten zur Zeit gültigen Haltungsgrundsätzen. Über den Stand der Aktualität der Haltungsnormativen hat sich die Zoologische Garten Halle GmbH jederzeit selbständig zu informieren.
11. Eine Belegung der Gehege, Volieren und Terrarien ist nur bis zu der in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten maximalen Individuenzahl erlaubt. Eine Überbelegung der Anlagen ist nicht gestattet.

12. Bauweise, Materialien und Zustand der Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Tiere ausgeschlossen werden kann. Die Größe und Ausgestaltung der Gehege muss den aktuellen tierschutzrechtlichen Bedingungen und den Bedürfnissen der untergebrachten Tiere entsprechen. Den Tieren muss ein Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten werden. Ställe müssen so mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sein, dass jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere möglich ist.
13. Zur Fütterung und Pflege der Tiere muss ausreichend Personal mit entsprechender Sachkenntnis zur Verfügung stehen. Das Befinden der Tiere ist mindestens einmal täglich durch Inaugenscheinnahme zu kontrollieren. Sie sind im Bedarfsfall einem Tierarzt vorzustellen. Die Tiere sind täglich entsprechend ihrer Bedürfnisse mit Futter und Wasser in ausreichender Qualität zu versorgen. Dabei müssen die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so beschaffen sein, dass jedem Tier der Zugang zu einer ausreichenden Menge an Futter und Wasser gewährt wird. Die Gehege sind sauber zu halten, d.h. Kot, Urin und andere Ausscheidungen sind regelmäßig zu entfernen.
14. Auch für alle nicht besonders geschützten Tiere ist ein tagaktuelles Bestandsregister zu führen, soweit dies nicht bereits in dem gemäß Nebenbestimmung 6 zu führenden Register erfolgt ist. Das Bestandsregister muss Vermerke enthalten, woher und von wem die Tiere stammen, und an wen und wohin Tiere abgegeben wurden.
15. Das Hühnergeflügel muss einen wirksamen Impfschutz gegen Newcastle Disease aufweisen. Die Impfungen sind durch den Tierarzt schriftlich zu bestätigen und die Beschreibungen beim Betreiber der Einrichtung zu hinterlegen.
16. Die Rinder müssen eindeutig gekennzeichnet und registriert sein. Die Rinder müssen im Abstand von je einem Jahr durch Blutuntersuchung auf BHV1, von zwei Jahren durch Blutuntersuchung auf Brucellose und drei Jahren durch Blutuntersuchung auf Leukose untersucht und die Untersuchungsergebnisse dem amtlichen Tierarzt mitgeteilt werden. Zur Aufrechterhaltung „BVD-unverdächtiger Bestand“ sind fortlaufend alle nachgeborenen Rinder und Zutreter auf BVD-Antigen mit negativem Ergebnis zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.
17. Die Schweine müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Übernahme von Schweinen ist anzeigepflichtig. Die Schweine müssen jährlich serologisch auf Vorhandensein von Antikörpern gegen die Aujeszky'sche Krankheit untersucht und die Untersuchungsergebnisse mitgeteilt werden.
18. Schafe und Ziegen müssen ebenfalls eindeutig gekennzeichnet sein.
19. Jedes Pferd muss über einen Equidenpaß verfügen, in dem tierärztliche Behandlungen (Medikation) eingetragen werden.
20. Das Außengehege für die Bezoarziegen (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 3732, Gehege 3) muss auf mindestens 250 m² für eine Gruppe bis zu 5 Tieren vergrößert werden. Die bisherige Fläche der Außenanlage von 102,0 m² ist für die 2 gehaltenen Tiere nicht ausreichend. Die Festlegung dieses Punktes der Nebenbestimmungen ist bis zum **30.06.2005** zu realisieren.
21. Das Mähnenpringergehege (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 412) ist mit 5 Mähnenpringern, davon 1 Jungtier, belegt. Sobald das Jungtier adult ist, muss eine Fläche von 100 m² pro Paar zur Verfügung gestellt werden, da die bisherigen 216 m² der Außenfläche

dann nicht mehr ausreichend sind. Die Umsetzung dieser Nebenbestimmung muss bis zum **31.12.2005** erfolgen.

22. Die Mönchssittichvoliere (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 43) ist zur Zeit mit 39 Mönchssittichen belegt. Da kein Schutzraum vorhanden ist, muss für die winterharten Tiere eine Witterungsschutz errichtet werden. Die Voliengröße ist lediglich für 9 Paare ausreichend. Die Anzahl der Tiere ist daher entweder zu verringern oder die Voliere auf das notwendige Maß zu vergrößern. Diese Nebenbestimmung muss bis zum **31.12.2005** umgesetzt werden.

23. Die Agapornidenvoliere (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 6211) ist momentan mit 118 Agaporniden belegt. Der Schutzraum ist gegenwärtig 6,5 m² groß und damit für die Anzahl an Tieren zu klein. Bei dieser Belegung ist der Schutzraum auf 15 m² zu vergrößern oder die Tierzahl zu reduzieren. Die Festlegung dieses Punktes der Nebenbestimmungen ist bis zum **30.09.2005** zu realisieren.

24. Die Wellensittichvoliere (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 6221) ist momentan mit 120 Wellensittichen belegt. Der Schutzraum ist gegenwärtig 6,1 m² groß und damit für die Anzahl an gehaltenen Tieren zu klein. Bei dieser Belegung ist der Schutzraum auf 15 m² zu vergrößern oder die Tierzahl zu reduzieren. Diese Nebenbestimmung muss bis zum **30.09.2005** umgesetzt werden.

25. Das Gehege der Japanwachteln (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 674) ist mit 4 Wachteln auf einer Fläche 2,2 m² besetzt. Diese Grundfläche ist zu klein. Die Fläche ist auf 2 m² pro Tier zu erweitern oder der Tierbesatz zu reduzieren. Die Umsetzung dieser Nebenbestimmung muss bis zum **31.12.2005** erfolgen.

26. Das Emu-Gehege (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 377, Anlage 6) ist auf einer Außenfläche von 162,6 m² mit 2 Tieren besetzt. Für 2 Tiere werden jedoch 300 m² gefordert. Daher ist die bisherige Außenanlage zu klein. Für ein zukünftige Haltung der beiden Emus ist deshalb die Fläche auf das geforderte Maß zu erweitern oder Tierbesatz ist zu reduzieren. Die Festlegung dieses Punktes der Nebenbestimmungen ist bis zum **31.12.2005** zu realisieren.

27. Die Pinguinanlage (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 44) ist derzeit mit 46 Pinguinen bei 79,1 m² Außenfläche und 30 m² bzw. 25 m³ Wasserbecken besetzt. Die Außenanlage ist jedoch nur für 30 adulte Tiere, das Wasserbecken nur für 16 Tiere ausreichend. Für die Gesamtzahl der gehaltenen Tiere ist die Anlage somit zu klein. Für eine weiterführende Haltung und Zucht muss die Fläche daher auf das notwendige Maß erweitert oder der Tierbesatz reduziert werden. Diese Nebenbestimmung muss bis zum **31.12.2005** umgesetzt werden.

28. Die Außenanlage des Ameisenbärengeheges (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 082) ist mit 2 Marabus besetzt. Die Tiere haben eine Außenfläche von 122,3 m² zur Verfügung. Zwei Tiere benötigen aber eine Grundfläche von 150 m². Da die momentane Fläche somit zu klein ist, muss sie auf das geforderte Maß vergrößert oder der Tierbestand reduziert werden. Die Umsetzung dieser Nebenbestimmung muss bis zum **31.12.2005** erfolgen.

(Auffall → neue Wasserbecken 25.08.05)

29. Die Zierentenanlage (Tierbestandsliste Lfd.-Nr. 68) ist gegenwärtig mit 67 Enten verschiedener kleiner Arten auf einer Außenfläche von 119 m² und einem Teich mit 10 m² besetzt. Gefordert wird jedoch für 1 kleine Ente eine 6 m² große Landfläche und eine 1 m² große Wasseroberfläche. Deshalb ist für eine weiterführende Haltung der o.a. Individuenzahl die Fläche auf das geforderte Maß zu erweitern oder der Tierbesatz zu

reduzieren. Derzeit ist der Landteil nur für 20 Tiere bzw. die Wasseroberfläche für 10 Tiere ausreichend bemessen. Diese Nebenbestimmung muss ebenfalls bis zum **31.12.2005** umgesetzt werden.

Sonstige Nebenbestimmungen:

30. Aufgabenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung sowie Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

31. Widerrufsvorbehalt

Ich behalte mir vor, die Tiergehegenehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. Der Widerruf der Genehmigung bleibt insbesondere für den Fall vorbehalten, dass Auflagen nicht befolgt werden, eine Übereinstimmung der Gehege mit den jeweils geltenden Anforderungen an Tiergehege durch nachträgliche Auflagen nicht erreicht werden kann oder die Tierhaltung missbräuchlich genutzt wird.

II.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 03.02.2005 beantragten Sie die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Zoos auf dem Grundstück der Zoologischer Garten Halle GmbH.

Anlass hierfür ist die Umsetzung der EG-Zoorichtlinie (1999/22EG) in Landesrecht. Dazu wurden Sie mit Schreiben vom 08.11.2004 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aufgefordert die für das Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen der für die Prüfung zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) zu übergeben. Dieser Aufforderung sind Sie mit Ihrem Antrag nachgekommen.

II.

Ihr Antrag hat Erfolg.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 52 (2) NatSchG LSA für diese Entscheidung örtlich und sachlich zuständig.

Da die Tierhaltung der Zoologischer Garten Halle GmbH mehr als fünf Arten des in Deutschland heimischen Schalenwildes und mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten umfasst, erfüllt diese Tierhaltung die Kriterien eines Zoos im Sinne des § 52 (1) NatSchG LSA. Die Tierhaltung der Zoologischer Garten Halle GmbH bedarf somit einer Betriebserlaubnis gemäß § 52 (2) NatSchG LSA.

Der ergehende Bewilligungsbescheid findet seine rechtliche Grundlage in § 52 (2) i.V.m. § 52 (5) NatSchG LSA. Demnach bedürfen gemäß § 52 (2) NatSchG LSA die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Zoos der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung wird für bestimmte Anlagen und bestimmte Betreiber erteilt und legt für den Tierbestand jeder einzelnen Art eine Höchstzahl fest.

Gemäß § 52 (3) NatSchG LSA sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben und die Tiere so zu halten, dass die hier aufgeführten Anforderungen erfüllt werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Demnach sind Zoos so zu errichten und zu betreiben, dass

1. die Gehege und sonstigen Unterbringungseinrichtungen so gelegen, bemessen und ausgestaltet sind, dass die Tiere gemäß ihren biologischen Bedürfnissen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art und des Einzelieres gehalten werden,

2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt und ein gut durchdachtes schriftliches Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,
 3. dem Entweichen der Tiere und dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,
 4. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schu gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird.
- Im Rahmen der Prüfung der Haltungsbedingungen konnte durch Vor-Ort-Begehungen und durch die eingereichten Unterlagen die Erfüllung der o.a. Vorgaben zur Tierhaltung festgestellt werden. Die Tiere werden, bis auf die in den Nebenbestimmungen 20-29 aufgeführten Fälle, artgerecht gehalten und die Haltung genügt dabei stets hohen Anforderungen. Ein gut durchdachtes tiermedizinisches Betreuungskonzept liegt vor. Die Anlagen sind so errichtet, dass einem Entweichen von Tieren bzw. einem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird. Zudem wird die Öffentlichkeit durch Schautafeln und Informationsveranstaltungen hinreichend aufgeklärt.

Ein weiterer wesentlicher Genehmigungsbestandteil für die Betriebserlaubnis sind die in § 52 (4) NatSchG LSA geforderten Aktivitäten. Demnach haben sich Zoos entsprechen ihren Möglichkeiten an mindestens einer der drei nachfolgend aufgeführten Aufgaben zu beteiligen:

1. an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung,
2. an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum,
3. an der Ausbildung in spezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten über Arterhaltung.

Da die Zoologischer Garten Halle GmbH sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an allen drei Aufgaben beteiligt, was aus Gesprächen mit der Zooleitung und den diesbezüglichen Darlegungen der Antragsunterlagen vom 03.02.2005 ersichtlich wird, ist diese Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis hinreichend erfüllt.

Gemäß § 52 (5) NatSchG LSA darf die Genehmigung nach Absatz 2 jedoch nur erteilt werden, wenn die Regelungen des Absatzes 5 erfüllt werden. Danach darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Pflichten nach Absatz 3 erfüllt werden,
 2. bei dem Betrieb des Zoos die Vorschriften des Artenschutzes beachtet werden,
 3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie der für die Leitung des Zoos verantwortlichen Personen ergeben und
 4. andere Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb des Zoos nicht entgegenstehen.
- Die Pflichten gemäß Absatz 3 werden von der Zoologischer Garten Halle GmbH erfüllt. Artenschutzrechtliche Belange werden beim Betrieb beachtet. Tatsachen, die gegen eine Zuverlässigkeit des Betreibers sowie der für die Leitung des Zoos verantwortlichen Personen sprechen, sind der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) als genehmigungserteilende Behörde nicht bekannt. Die Prüfung der an diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden ergab, dass keine Vorschriften der Erteilung einer Betriebserlaubnis der Zoologischer Garten Halle GmbH entgegenstehen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens konnte insgesamt festgestellt werden, dass die Zoologischer Garten Halle GmbH bei Beachtung und Umsetzung der in Abschnitt I des Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen, insbesondere die in ihnen genannten Fristen, alle Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 52 (2) NatSchG LSA erfüllt. Die Betriebserlaubnis war somit zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nach § 52 NatSchG LSA sind wie folgt begründet.

Begründung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die Festlegung der Nebenbestimmung 1 resultiert aus § 52 (2) Satz 1 NatSchG LSA.

Die Nebenbestimmungen 2 und 3 ergeben gemäß § 49 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193). Demnach kann sich derjenige, der besonders geschützte Tiere besitzt auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen der zuständigen Behörde diese Berechtigung nachweist.

Die Nebenbestimmung 4 ergeben hinsichtlich der Bestimmungen zum Besitz- und Vermarktungsverbot von besonders geschützten Tieren gemäß § 42 (2) i.V.m. § 43 (1) Ziff.1 BNatSchG. Hiernach unterliegen alle besonders geschützten Arten, die nicht rechtmäßig (Herkunftsnachweise) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind oder die aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt sind, einem Besitz- und Vermarktungsverbot. Die Vorgaben der hier festgesetzten (Nach)Kennzeichnung resultieren aus § 12 BArtSchV.

Die Festlegung der Markierung mit Artenschutzkennzeichen (Beringung, Transponder bzw. Fotodokumentation) für Tiere der besonders und der streng geschützten Arten gemäß der Nebenbestimmung 5 ergibt sich aus den §§ 12 und 13 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV vom 16. Februar 2005). Danach müssen Tiere der besonders und der streng geschützten Arten, die in Anlage 6 der BArtSchV aufgeführt sind, mit einem Artenschutzring, einem Artenschutztransponder oder einer Fotodokumentation versehen werden. Die Verwendung von Artenschutzkennzeichen der angegebenen Vereine resultiert aus den Vorgaben des § 15 (1) BArtSchV.

Die Nebenbestimmungen 6-8 ergeben aufgrund der §§ 52 (3) Satz 2 und 53 (3) Satz 2 NatSchG LSA i.V.m. § 6 (1) BArtSchV. Demnach haben die Betreiber von Zoos gemäß § 52 (3) Satz 2 NatSchG LSA ein Register über den Tierbestand zu führen und auf dem aktuellen Stand zu halten. In dem Register sind insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich (tagaktuell) einzutragen. Gemäß § 53 (3) Satz 2 NatSchG LSA hat dabei der Auskunftspflichtige das Register über den Tierbestand und geschäftliche Unterlagen vorzulegen. Für die Nebenbestimmung 7 gelten zusätzlich die Vorgaben der §§ 42 (2) i.V.m. 43 (1) Ziff.1 BNatSchG sowie des § 12 BArtSchV.

Die Nebenbestimmung 9, über die Einhaltung der Vorgaben des EEP-Koordinators bzw. anderer Zuchtprogramme, resultiert aus § 52 (4) Ziff. 1 NatSchG LSA i.V.m. der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29.03.1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. EG Nr.L. 94 S.24). Demzufolge ergeben sich Verpflichtungen auch für die Zoologischer Garten Halle GmbH, welche einzuhalten sind. Nach § 52 (4) NatSchG LSA und Art. 3 Anstrich 1 der Richtlinie 1999/22/EG wird den Zoos vorgegeben, sich wahlweise an bestimmten Aktivitäten zu beteiligen. Eine dieser Aktivitäten ist gemäß Ziff. 1 die Aufzucht in Gefangenschaft zur Wiederausbringung und Bestandserhaltung von Arten. An dieser Aufgabe beteiligt sich die Zoologischer Garten Halle GmbH. Sie hält diesbezüglich Arten, die dem EEP (Europäischen Erhaltungszuchtprogramm) bzw. anderen Zuchtprogrammen unterliegen. Demzufolge war in dieser Nebenbestimmung auch festzulegen, dass die Vorgaben des EEP-Koordinators bzw. der Koordinatoren anderer Zuchtprogramme bei der Abgabe und Aufnahme von Tieren einzuhalten sind, um die europaweiten Zuchtbemühungen im Rahmen von Zuchtprogrammen zielführend auch durch die Zoologischer Garten Halle GmbH unterstützen zu können.

Begründung der tierschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Nach § 52 (5) Nr. 4 NatSchG LSA dürfen keine anderen Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb des Zoos entgegenstehen. Um die Einhaltung der Betreiberpflichten sicherzustellen, waren die Nebenbestimmungen 10-29 festzulegen.

Die Festlegungen der Nebenbestimmung 10 ergeben aufgrund § 52 (3) Nr. 1 NatSchG LSA i.V.m. Punkt 4 des Erlasses des MLU vom 20.10.2004, wonach zur Beurteilung der in § 52 (3) NatSchG LSA genannten Kriterien die hier aufgeführten Gutachten zugrunde zu legen sind.

Die Nebenbestimmung 11-13 und 20-29 ergeben antragsgemäß und entsprechen § 52 (3) Nr. 1 und 2 NatSchG LSA. Als Grundlage der Prüfung des Antrags wurden die Maßgaben und Empfehlungen der in Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Haltungsgutachten herangezogen. Die Einhaltung dieser Gutachten selbst wurde ebenfalls zur Nebenbestimmung gemacht. Nach § 52 (3) Nr. 1 NatSchG LSA müssen die Gehege und sonstigen Unterbringungseinrichtungen so gelegen, bemessen und ausgestattet sein, dass die Tiere gemäß ihren biologischen Bedürfnissen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art und des Einzeltieres gehalten werden. Gemäß § 52 (3) Nr. 2 NatSchG LSA hat die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen zu genügen und es muss ein gut durchdachtes schriftliches Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie artgerechten Ernährung und Pflege vorliegen. Die Nebenbestimmung 11 resultiert zusätzlich aus § 52 (2) Satz 2 NatSchG LSA, wonach die Genehmigung für den Tierbestand jeder einzelnen Art eine Höchstzahl festlegt.

Die Festlegung der Nebenbestimmung 14 resultiert aus § 52 (3) Satz 2 NatSchG LSA.

Die Nebenbestimmung 15 ergibt gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung). Demnach hat der Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes die Tiere durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.

Die Nebenbestimmung 16 ergibt gemäß §§ 24 b, c, d, g, h, i Viehverkehrsverordnung, die Nebenbestimmung 17 gemäß §§ 19 a, b, c Viehverkehrsverordnung, die Nebenbestimmung 18 gemäß §§ 19 a, d Viehverkehrsverordnung und die Nebenbestimmung 19 gemäß § 24 k Viehverkehrsverordnung.

Begründung der sonstigen Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen 30 und 31 ergeben gemäß § 36 WvVfG LSA.

Der Aufgabenvorbehalt beruht auf § 36 (2) Nr. 5 WvVfG LSA und soll der Behörde die Möglichkeit einräumen, eventuelle Nachbesserungen durchzusetzen.

Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 36 (2) Nr. 3 WvVfG LSA. Durch ihn soll der Behörde die Befugnis eingeräumt werden, bei Vorliegen bestimmter, in den Nebenbestimmungen oder in Rechtsvorschriften näher bezeichneter Umstände oder nach den allgemein für die sachgemäße Ausübung des Ermessens geltenden Grundsätze, die Genehmigung ganz oder teilweise für die Zukunft zu widerrufen und dadurch ihre Wirksamkeit zu beenden.

III.

Hinweise:

1) Es wird empfohlen die Kaninchen regelmäßig gegen Myxomatose und RHD zu impfen.

2) Um die notwendige artenschutzrechtliche Kennzeichenprüfung der in der Zoologischer Garten Halle GmbH gehaltenen streng geschützten Arten zu gewährleisten, sollte im Vorfeld von z.B. routinemäßigen tierärztlichen Kontrollen und Untersuchungen die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) informiert und hinzugezogen

werden. Dies betrifft insbesondere die Transponderprüfung bei Alttieren und die Neu- bzw. Nachtransponderungen von Jung- und ggf. Alttieren.

- 3) Bei dem in Anlage 1 zur Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe außerhalb einer Schießstätte aufgeführten Datum des Sachkundenachweises zum Umgang mit der Schusswaffe bei Frau Heuer handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler. Es wird daher gebeten eine Kopie des der Anlage 1 zugrunde liegenden Sachkundezugnisses der Frau Heuer bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) vorzulegen.

- 4) Gemäß § 53 (1), (2) und (3) NatSchG LSA ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) im Rahmen ihrer Überwachungspflicht jederzeit Zutritt zu den in Absatz 3 genannten Örtlichkeiten zu gewähren.

IV.

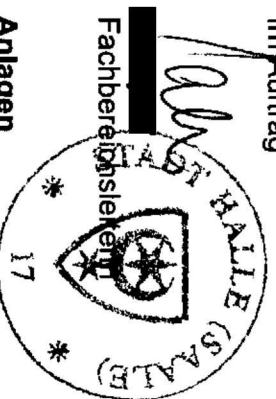
Kostenentscheidung

Eine Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage des § 1 (2) Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA vom 27.06.1991) nicht erhoben. Demnach kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Ermessensentscheidung wurde hier ausgeübt. Insbesondere liegt die Aufklärung der Öffentlichkeit zum Tier- und Artenschutz im öffentlichen Interesse. Daher wurde von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Halle (Saale), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Empfang bestätigt:
Datum: 08.04.2005
Unterschrift:

Zoologischer Garten Halle GmbH
Fasanenstr. 5a, D-06114 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 52 03 300 Fax: (0345) 52 03 444

Anlagen
3 Anlagen - Genehmigungsbestandteile nach diesem Bescheid